

II-7171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTER**  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/99-I/D/14/a/92

3290/AB

1992-09-07

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

zu 3314 J 31. AUG. 1992

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Fischl haben am 10. Juli 1992 unter der Nr. 3314/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend unerledigte Anregungen des Rechnungshofes 1 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet Ihre detaillierte Stellungnahme zu den Empfehlungen des Rechnungshofes im Tätigkeitsbericht 1987, die Arbeitsweise des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verbessern?
2. Da der KRAZAF zwischenzeitlich schon zweimal verlängert bzw. die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern erneuert wurde: welche vorgeschlagenen Verbesserungen hat Ihr Ressort inzwischen vorgenommen?
3. Was steht der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes entgegen?
4. Welche jährlichen Ausgaben bzw. Kosten entstehen durch Nichtbefolgung der Empfehlungen des Rechnungshofes hinsichtlich des KRAZAF?
5. Arbeitet Ihr Ressort an kostengünstigeren Alternativmodellen der Krankenanstaltenfinanzierung für die Zeit nach Auslaufen des KRAZAF?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

-2-

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, daß das Ausmaß, in dem den Anregungen des Rechnungshof entsprochen wird, nicht unabhängig von der Fonds-Vereinbarung bzw. dem jeweiligen Verhandlungsergebnis gesehen werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung neuer Aspekte im Zusammenhalt mit der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis 1994 und aufgrund der Errichtung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als eigenständiges Ressort zu den im Tätigkeitsbericht 1987 enthaltenen Empfehlungen des Rechnungshofes (Abs. 9 bis 16) folgendes festzustellen:

Zu Abs. 9:

Bemerkt werden darf, daß auch der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes den Standpunkt vertritt, daß durch die Formulierung "ein Buchführungssystem anwendet, wie es die Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung vorsieht ..." die KRV rechtsgültig ist.

In der Praxis hat noch kein Träger einer KRAZAF-Krankenanstalt die Vorlage der Kostenrechnungsergebnisse verweigert. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Zweckmäßigkeit sieht die neue KRAZAF-Vereinbarung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 vor, daß die Kostenrechnungsergebnisse in maschinenlesbarer Form vorzulegen sind.

Zu Abs. 10:

Die Bestimmung über die Kundmachung der Richtlinien des KRAZAF in "zweckentsprechender Weise" hat sich bisher als praxisgerecht bewährt und für die erforderliche Publizität gesorgt. Eine ausdrückliche Normierung des Kundmachungsorganes in der KRAZAF-Vereinbarung und im Fondsgesetz würde sich insbesondere dann als

-3-

störend erweisen und zur Unflexibilität beitragen, wenn der Fonds eine andere - allenfalls zweckentsprechendere - Form der Kundmachung wählt.

Zu Abs. 11:

Die Verpflichtung zur Weiterentwicklung der Kostenrechnung für Krankenanstalten (§ 5 Z 6 Fondsgesetz, BGBl.Nr. 700/1991), zur Anpassung der Kostenrechnungs-Richtlinien an den jeweils neuesten Stand der medizinischen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung (§ 9 Fondsgesetz), d.h. zur Gesamtführung der Kostenstellenrechnung, inkludiert selbstverständlich auch die Verpflichtung zur Auswertung der Kostenrechnungsergebnisse.

Die sich aus dieser Auswertung für den Bund ergebenden Kosten sind aus Budgetmitteln des Bundes zu tragen. Gemäß § 22 Abs. 1 2. Satz Fondsgesetz obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Fondsversammlung.

Zu Abs. 12:

Der Fonds wird nach außen durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vertreten. Die KRAZAF-Vereinbarung normiert, daß die Führung der Geschäfte der Fondsversammlung dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz obliegt. In den Erläuternden Bemerkungen zum Fondsgesetz, BGBl.Nr. 700/1991, wird festgestellt, daß die Administration des Fonds wie bisher durch eine Geschäftsstelle, die im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingerichtet ist, erfolgt.

Zu Abs. 13:

Nach Abschluß der Zweckzuschußnachzahlungen im Jahre 1992 werden der Arbeitskreis und die Fondsversammlung des KRAZAF mit der Frage der Endabrechnungen befaßt werden.

-4-

Zu Abs. 14:

Als der KRAZAF im Jahre 1978 gegründet wurde, hat der Bund in den Verhandlungen mit den Ländern angestrebt, sowohl die Umsatzsteueranteile der Länder als auch die der Gemeinden - im Wege des damaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz - als reine Durchlaufposten an den KRAZAF zur Überweisung zu bringen.

Bei den Verhandlungen erreichten die Länder, daß ihre Umsatzsteueranteile nicht über das BMGU, sondern vom Bundesministerium für Finanzen direkt an den KRAZAF zu überweisen sind.

Die Umsatzsteueranteile der Gemeinden werden jedoch seither im Wege des Gesundheitsressorts an den KRAZAF überwiesen.

Diese Vorgangsweise bringt keine finanziellen Nachteile für die Fondsmittel, es treten auch keine Zinsverluste ein.

Es besteht daher keine Veranlassung, von dieser Vorgangsweise abzurücken.

Zu Abs. 15:

Die Veranlagung der Mittel des Fonds bei verschiedenen Kreditinstituten ist insbesondere deshalb eine typische Aufgabe der Fondsverwaltung, weil bei einem wechselnden Niveau der Zinsen und bei unterschiedlichen Angeboten der Banken sehr rasche Entscheidungen erforderlich sind, um die Gelder des Fonds bestmöglich zu veranlagten. Die Fondsversammlung wird über das Ergebnis der Veranlagung der Mittel des Fonds ("Vermögenserträge") regelmäßig informiert.

Zu Abs. 16:

Die Geschäftsstelle des KRAZAF wurde im Jahre 1991 in die Zentralsektion des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz (Sektion I) eingegliedert.

-5-

Zu Frage 2:

Vorgeschlagene Verbesserungen sind in der Vergangenheit oftmals in der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung umgesetzt worden.

Im Sinne der gegenständlichen Anregungen des Rechnungshofes wurde die Geschäftsstelle des KRAZAF in die Zentralsektion des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingegliedert (Abs. 16 des TB 1987).

Im übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme zu den Empfehlungen des Rechnungshofes.

Zu Frage 3:

Mehrere Empfehlungen des Rechnungshofes haben keine inhaltlichen Veränderungen in der Vollziehung der Aufgaben des KRAZAF zum Gegenstand; sondern beziehen sich auf die Fassung von Artikeln der KRAZAF-Vereinbarung bzw. auf Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.

Dies betrifft die Klärung des rechtlichen Bestandes der Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung (Abs. 9), die gesetzliche Regelung der besonderen Art der Kundmachung der Richtlinien des KRAZAF (Abs. 10), die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Auswertung der Kostenrechnungsergebnisse (Abs. 11) und die gesetzliche Regelung der Vertretung des KRAZAF nach außen und Führung der Geschäfte der Fondsversammlung sowie der Kostenübernahme für die Durchführung der Fondaufgaben und Neuregelung des Schlichtungsverfahrens (Abs. 12).

Meiner Stellungnahme zu den Empfehlungen des Rechnungshofes ist zu entnehmen, daß die entsprechenden Bestimmungen eine gesetzeskonforme Vollziehung der Aufgaben des KRAZAF gewährleisten und keiner Änderung bedürfen.

-6-

Da die Zweckzuschußnachzahlungen des Bundes an die Träger von Krankenanstalten im Jahre 1992 abgeschlossen sind, werde ich den Arbeitskreis und die Fondsversammlung des KRAZAF nunmehr veranlassen, die Frage der Endabrechnung einer Lösung zuzuführen (Abs. 13).

Wie aus meiner Stellungnahme hervorgeht, besteht keine Veranlassung, von der Überweisung der Umsatzsteueranteile an den KRAZAF im Wege des Gesundheitsressorts bzw. von der Veranlagung der Mittel des Fonds durch die Fondsverwaltung abzurücken (Abs. 14 und 15).

Zu Frage 4:

Die Nichtbefolgung der gegenständlichen Empfehlungen des Rechnungshofes hat keine zusätzlichen Ausgaben bzw. Kosten zur Folge.

Zu Frage 5:

Mein Ressort arbeitet intensiv an der Weiterentwicklung des Modells "Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung".

*Aussetzung*